

Vorbemerkungen:

Im Rhein-Sieg-Kreis sind drei verschiedene Radverkehrsnetze vorhanden. Die **Alltagsradwegeverbindungen** wurden 2005 durch das Land als Radverkehrsnetz NRW (RVN) beschildert. Das RVN hat im Rhein-Sieg-Kreis eine Länge von ca. 450 km.

Die **touristischen Radrouten** wurden mit der RadRegionRheinland (RRR) im Jahr 2015 durch den Rhein-Sieg-Kreis beschildert. Diese Strecken umfassen das Knotenpunktsystem und haben eine Länge von ca. 700 km. Auf ca. 300 km überlagern sich die Alltagsradverkehrsverbindungen und die touristischen Radrouten. Somit gibt es im RSK ein regional bedeutsames Radverkehrsnetz mit einer Gesamtlänge von 850 km.

Zusätzlich gibt es in einigen Kommunen noch Beschilderungen für ergänzende **lokale Radwegeverbindungen**.

Die Art der Radverkehrsbeschilderung ist in NRW vorgegeben und in der HBR NRW (Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW) dargelegt. Durch den Erlass des Verkehrsministeriums vom 03.08.2000 hat sie den **Status einer StVO-Beschilderung**. Der Erlass bezieht sich nicht nur auf die Schilder des RVN NRW, sondern auf die gesamte Radverkehrswegweisung (alle lokalen, regionalen und touristischen Routenbeschilderungen) in NRW mit entsprechend gestalteten Wegweisern.

Durch den StVO-Status sind folgende Verbindlichkeiten definiert:

- Die Beschilderung ist durch die Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich anzuordnen.
- Die Straßenverkehrsbehörde muss eine StVO-Abstimmung der Beschilderungsplanung mit den Baulastträgern, den betroffenen Kommunen, der Polizei und ggf. Dritten durchführen.
- Die Baulastträger sind für Pflege und Unterhalt der sich in ihrer Baulast befindlichen (StVO) Schilder zuständig (§ 45 Abs. 5 StVO).
- Bei Schildern an privaten Wegen sind entsprechende Gestattungsverträge zwischen Kommunen und Wegeeigentümern zu schließen.
- Die wegweisende Beschilderung darf mit anderer StVO-Beschilderung kombiniert werden (Nutzung gleicher Pfosten).
- Änderungen der Beschilderung bedingen eine erneute Anordnung. Dies beinhaltet auch ausdrücklich die Themenrouteneinschübe.

Nach der Erstinstallation wurden die einzelnen Schilder an die **jeweiligen Baulastträger** (19 Kommunen, 2 Niederlassung von Straßen.NRW, Kreis) mit der Verpflichtung übergeben, diese dauerhaft zu pflegen. Nach stichprobenartigen Prüfungen wurde festgestellt, dass dieser Verpflichtung sehr unterschiedlich entsprochen wird und inzwischen diverse Mängel bestehen.

Nicht an die Baulastträger übergeben wurden die **73 Knotenpunkttafeln** (60 Standard- und 13 Kompakttafeln). Im Zuge einer neuen Themenroute wurden im Jahr 2017 4 zusätzliche Kompakttafeln installiert. Da es sich hierbei nicht um Verkehrsschilder im Sinne der StVO, sondern um touristische Zusatzschilder handelt, ist die Qualitätssicherung keine Aufgabe der Straßenbaulastträger. Die insgesamt 77 Knotenpunkttafeln verbleiben im **Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises** und müssen auch vom RSK unterhalten werden (Zweckbindungsverpflichtung). Eine Übergabe an die kreisangehörigen Kommunen wurde ursprünglich angestrebt, ist aber gescheitert, weil diese völlig unterschiedliche Forderungen hatten.

Erläuterungen:

Trotz digitaler Navigation, Radwanderkarten und sonstigen Hilfen ist die örtliche Beschilderung für ca. 70 % der Nutzer das wichtigste Medium zur Orientierung. Da der Radverkehr häufig über Nebenstraßen geführt wird, ist eine gute Beschilderung zwingend erforderlich. Schon beim Fehlen eines Schildes ist es möglich, dass Radfahrer von den beschilderten Routen abweichen und nicht ihr gewünschtes Ziel erreichen. Leider ist die Radverkehrsbeschilderung häufig von Vandalismus und Beschädigungen betroffen. Das führt zu schlechten Bewertungen für das System Radverkehr insgesamt sowie die jeweils betroffene Tourismusdestination.

Nach der HBR NRW sollte die Radverkehrswegweisung zweimal jährlich kontrolliert werden:

- Prüfung der Erkennbarkeit (ggf. Freischnitt von Bäumen u. Sträuchern)
- Kontrolle der Ausrichtung der Wegweiser
- Reinigung und Instandsetzung der Wegweiser
- Kontrolle der Standsicherheit der Pfosten
- Ersatz fehlender Wegweiser

Im Arbeitskreis Infrastruktur der RRR besteht Einigkeit, dass die Sicherstellung der Nachhaltigkeit für die Radverkehrsbeschilderung allein über die bisherigen Prüfindervalle der zuständigen Baulastträger (2- bis 4-Jahresrhythmus) nicht ausreichend ist. Nach Rücksprache mit anderen Kreisen wurde festgestellt, dass dort schon seit Jahren eine zusätzliche, baulastträgerübergreifende Qualitätssicherung vorgenommen wird.

Diese Tätigkeiten leiten sich aus **§49 StrWG NW** ab, wonach die Kreise darauf hinwirken sollen, dass ein zusammenhängendes überörtliches Netz für Radfahrer geschaffen wird. Das bezieht sich auf den Ausbau und die Unterhaltung. Zusätzlich übernehmen die Kreise diese Aufgaben mit Blick auf die Tourismusförderung. Ohne diese zusätzlichen Kontrollen und Mängelbeseitigungen lässt sich langfristig kein touristischer Radweg erfolgreich vermarkten und die Nahmobilität weiterentwickeln. Vor diesem Hintergrund müssen auch im Rhein-Sieg-Kreis Anstrengungen zur Qualitätssicherung der wegweisenden Beschilderung unternommen werden. Die Verwaltung prüft zurzeit unterschiedliche Modelle hierfür.

Der Kreis Euskirchen pflegt seit Jahren erfolgreich die wegweisende Beschilderung in seinem Kreisgebiet. Da er hierfür auf den Bauhof des Kreisstraßenbaus zurückgreifen kann, wäre dieses Modell nicht auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragbar. Der Rheinisch-Bergische-Kreis und der Oberbergische Kreis gehen einen anderen Weg. Sie haben die Aufgaben zur Qualitätssicherung an den Naturpark Bergisches Land übertragen, wo bereits ein Wegemanagement für das Thema Wandern existiert. Geschäftsführer Ulf Zimmermann wird in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr das Modell für die beiden bergischen Kreise erläutern.

Nach Abschluss der Prüfung der unterschiedlichen Modelle zur Qualitätssicherung der wegweisenden Beschilderung im Radverkehr beabsichtigt die Verwaltung, entsprechende Mittel für den kommenden Haushalt anzumelden.

Im Auftrag

(Dr. Tengler)